



# Statuten

*Vorbemerkung: sofern nicht ausdrücklich erwähnt, sind hier mit jeder geschlechtsspezifischen Formulierung sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint*

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Biblio Sunneschy“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grabs. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in Grabs und Umgebung. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe und Mithelfer sind ehrenamtlich tätig.

Grundidee und Hauptanliegen sind: Gute Bücher lesen und wiederaktivieren statt sie liegen lassen oder gar entsorgen. Dazu werden, im Rahmen des Möglichen und Sinnvollen, Bücher unentgeltlich entgegengenommen, geordnet, gepflegt und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Dennoch will die Biblio Sunneschy nicht zu einer Entsorgungsstelle für echten Bücherschrott werden. Ankäufe, wie sie andere Bibliotheken natürlich pflegen, sind hier ausgeschlossen.

Über Bücher zu diskutieren, über Bücher etwas schlauer zu werden, ist ein angestrebter Nebeneffekt. Lesungen, Vorträge, Kinderbetreuung, Singen und Musizieren, Leseförderung, Gespräche und gemütliches Zusammensein ergänzen das Programm in der Biblio Sunneschy. Bücher wie auch Hörbücher, einzelne CD und DVD werden gegen ein sehr bescheidenes Entgelt verliehen oder verkauft. Zusätzlich werden Gratisbücher im roten Wagen, derzeit auf dem Parkplatz hinter dem Volg, bereitgestellt.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Verleih- und Verkaufserträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung (MV) festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Mittel werden zur Förderung des kulturellen Austausches, zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie zur Begleichung der laufenden Kosten wie Mietzins, Nebenkosten, Versicherungen etc. verwendet.

Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand.

Mitglieder und Gönner erhalten mit der Einladung zur Mitgliederversammlung eine detaillierte Aufstellung, wozu das Geld verwendet wurde.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



#### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied oder Gönnermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche ein Interesse am Vereinszweck hat. Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Gönnermitglieder unterstützen und fördern den Verein ideell und finanziell.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

#### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich (per Brief oder E-Mail) mindestens vier Wochen vor der MV an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann, im Ausnahmefall und mit Grundangabe, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die MV weiterziehen.

#### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor

#### 8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

Die jährlich stattfindende MV hat folgende Aufgaben:

- Traktandenliste
- Protokoll der letzten MV
- Bericht des Präsidenten
- Bericht des Kassiers
- Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Jahresbudget
- Umfrage

Bei Bedarf kann die Traktandenliste ergänzt werden, z.B. durch

- Mitgliederbeitrag
- Wahlen
- Besonderes
- Statuten-Änderung

Die Einladung zur MV erfolgt 20 Tage vorher schriftlich. Anträge der Mitglieder sind 14 Tage vor der MV schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wahlen und Abstimmungen werden



offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

Eine ausserordentliche MV muss auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes innert 30 Tagen einberufen werden. Das Begehren ist unter Nennung der Traktanden schriftlich einzureichen.

An der MV besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönnermitglieder werden zur MV eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## 9. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Weitere Chargen können bei Bedarf ergänzt und müssen an der MV bestätigt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandmitglieder und Präsident werden von der MV gewählt.

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

### 9.1 Aufgaben des Vorstandes

Führung des Vereins. Vertretung des Vereins nach aussen. Organisation und Durchführung der MV und der Vereinsanlässe. Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellen des Jahresprogramms.

### 9.2 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident beruft Vorstandssitzungen und Versammlungen ein. Er leitet Versammlungen, Verhandlungen und Geschäfte des Vereins. Der MV hat er jährlich einen Bericht vorzulegen.

### 9.3 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier ist verpflichtet, genaue Rechnung zu führen und mit dem Vermögen sorgfältig umzugehen. Alle Bilanzposten sind mit Einzelbelegen auszuweisen. Er legt jährlich zuhanden der MV Rechnung ab. Er ist verpflichtet, den Rechnungsabschluss mit allen notwendigen Unterlagen mindestens 8 Tage vor der MV dem Revisor zur Einsicht vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

### 9.4 Aufgaben des Aktuars

Der Aktuar erledigt die Korrespondenz und führt über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ein aussagekräftiges Protokoll.

### 9.5 Rücktrittsgesuche

Rücktrittsgesuche von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 2 Monate vor der MV schriftlich an den Vorstand einzureichen.



## 10. Rechnungsrevisor

Ein Rechnungsrevisor wird von der MV gewählt. Er prüft die Jahresrechnung und den Materialbestand zuhänden der MV mittels Revisionsbericht. Die Amtsdauer des Revisors beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Jedes Vorstandsmitglied ist mit der Kollektivunterschrift des Präsidenten zeichnungsberechtigt und kann in seinem Verantwortungsgebiet Geschäfte und Verträge im Namen des Vereins Biblio Sunneschy abschliessen. Jedes Geschäft und jeder Vertrag wird im Vorstand besprochen und muss einstimmig gutgeheissen werden. Bei Unvereinbarkeit wird eine Fachperson zur Unterstützung hinzugezogen.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 75 % der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Inkrafttreten / Änderungen

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. März 2018 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Grabs, 1. März 2018

Präsidentin:

Protokollführer: